

## Australien.

Die Staaten des australischen Festlandes (Victoria, Süd-Australien, Neu-Süd-Wales, Queensland und West-Australien) nebst Tasmanien haben sich zu dem „Australischen Staatenbund“, der Commonwealth of Australia, zusammengeschlossen. Eine Reihe von Verwaltungszweigen, die sich vordem in den Händen der Einzelregierungen befanden, ist auf die Bundesregierung übergegangen, hierzu gehören auch das Post- und das Telegraphenwesen, die in den grundsätzlichen Fragen eine für das ganze Gebiet des Bundes gemeinsame Verwaltung bilden. Das am 1. Dezember 1901 in Kraft getretene Bundes-Post- und Telegraphengesetz (Post and Telegraph Act 1901) hat eine Anzahl wichtiger Fragen für das Bundesgebiet einheitlich geregelt und andere Angelegenheiten dem Bundes-Generalpostmeister zur Regelung im Verordnungswege zugewiesen.

An der Spitze der Bundes-Post- und Telegraphen-Verwaltung steht ein „General-Postmeister“ (Postmaster-General), dem ein „Sekretär“ (Secretary) beigegeben ist; in jedem Einzelstaate liegt die Leitung des Post- und Telegraphendienstes einem dem General-Postmeister unterstellten „Deputy Postmaster-General“ ob. Dem General-Postmeister, der bis zur endgültigen Festsetzung einer Bundeshauptstadt seinen Sitz in Melbourne hat, liegt u. a. ob, zu bestimmen, welche Gewicht- und Ausdehnungsgrenzen für die verschiedenen Gattungen von Postsendungen gelten sollen, unter welchen Bedingungen und zu welchen Taxen Postsendungen zur Postbeförderung anzunehmen sind, wie mit Sendungen, die augenscheinlich zollpflichtige Gegenstände enthalten, zu verfahren ist, unter welchen Bedingungen Geldbeträge im Wege der Postanweisung oder des Postbons verandt werden können, welche Gebühren für Einschreibsendungen und für Überlassung von Schließfächern zu entrichten sind, gegen welche Gebühren der Fernsprecher benutzt werden kann usw.

Der Postzwang erstreckt sich im Bundesgebiet nur auf Briefe. Wer Briefe gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die Post versendet oder befördert, unterliegt einer Geldstrafe von 5 bis 50 £\*). Vom Postzwange sind jedoch ausgeschlossen: Briefe von mehr als 16 Unz., Briefe, die sich auf Warensendungen beziehen und mit diesen befördert werden, sowie Briefe, die der Absender in eigener Angelegenheit durch besondere Boten versendet.

Ferner sind u. a. einheitlich geregelt: die besonderen Vorrechte der Post und ihrer Beamten, der Schutz gegen Fälschung der Postwertzeichen, gegen Beschädigung der Posthäuser und Briefkasten und gegen Einschmuggelung von

\*) Münzen: 1 Pfd. Sterl. (£) = 20 Schilling (s) zu 12 Pence (d) = 20 M. 43 Pf.; 1 Penny also = rund  $8\frac{1}{3}$  Pf. — Maße: 1 Fuß zu 12 Zoll = 0,305 m; 1 Zoll = 2,54 cm. 1 engl. Meile = 1,609 km. — Gewichte: 1 engl. Pfund (Pfd.) zu 16 Unzen (Unz.) = 453 g; 1 Unze = 28,3465 g.

Postanweisungen, die Benutzung der Eisenbahnen und Schiffe zur Postbeförderung, die Art der Verrechnung des Portos, das Portofreiheitswesen usw. Eine ganze Reihe von Bestimmungen des Gesetzes befaßt sich mit der Aushändigung der Sendungen an die Empfänger. Die nach Hotels, Logierhäusern usw. gerichteten Postsendungen und Telegramme werden im allgemeinen, auch wenn die Empfänger noch nicht eingetroffen sind, an die Inhaber der Hotels ausgehändigt; die Sendungen verbleiben aber bis zu ihrer Aushändigung an die eigentlichen Empfänger unter der Kontrolle der Postverwaltung, und die Hotelinhaber sind verpflichtet, die binnen Monatsfrist nicht angebrachten Sendungen an die Post zurückzugeben. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 5 £ geahndet. Sendungen an zahlungsunfähige und in Bankrott geratene Personen werden an den Konkursverwalter bestellt. Die Sendungen, deren Empfänger gestorben sind, sollen grundsätzlich nur an die Personen ausgehändigt werden, die sich durch eine amtliche Bescheinigung als Erben oder Testamentsvollstrecker ausweisen, doch ist der General-Postmeister oder der Deputy Postmaster-General des betreffenden Staates befugt, bis zur erfolgten Weibringung der Bescheinigung nach Maßgabe der Einzelheiten des Falles darüber Bestimmung zu treffen, an wen die Bestellung zu erfolgen hat. Soweit keine Bestellung von Postsendungen stattfindet (bei der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung sind erklärlicherweise weite Strecken Landes ohne Bestelleinrichtung), werden die Postsachen bis zu der der Wohnung des Empfängers nächstgelegenen Postanstalt befördert, wo sie vom Adressaten in Empfang genommen werden müssen. Wo Bestelleinrichtungen bestehen, sollen die Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und Postpakete von der Bestellung zurückgestellt und für einen späteren Bestellgang aufbewahrt werden, wenn durch ihre Mitnahme die Bestellung der Briefe verzögert werden würde. Postsendungen, die irrtümlich an eine zur Empfangnahme nicht berechnigte Person ausgehändigt worden sind, müssen an die Postanstalt zurückgegeben werden.

Über die Höhe des Portos der Brief- und anderen Sendungen trifft das Postgesetz keine Bestimmungen. Innerhalb der einzelnen Staaten weichen denn auch die Portosätze selbst für Briefe noch jetzt mehrfach voneinander ab. Aber auch für den Verkehr der Staaten untereinander, den „Inter-state“-Verkehr, besteht noch keine volle Einheitlichkeit. Wir lassen die Tarifsätze dieses letzteren Verkehrs hier folgen. Das Porto beträgt für Briefe 2 d für jede  $\frac{1}{2}$  U<sub>z.</sub>, für Kartenbriefe 2 d, in Neu-Süd-Wales  $1\frac{1}{2}$  d, in Süd-Australien sind keine ausgegeben, für Postkarten einfach 1 d, mit Antwort 2 d, für Geschäftspapiere 1 d für jede 2 U<sub>z.</sub>, für Warenproben und Warenpäckchen 1 d für jede 2 U<sub>z.</sub>, für Drucksachen 1 d für jede 2 U<sub>z.</sub>, in Tasmanien 1 d für jede 4 U<sub>z.</sub>, für Bücher 1 d für jede 4 U<sub>z.</sub>, für Zeitschriften (Magazines) 1 d für jede 4 U<sub>z.</sub>, in Victoria, Süd-Australien und Neu-Süd-Wales 1 d für die ersten 8 U<sub>z.</sub> und  $\frac{1}{2}$  d für jede weiteren 4 U<sub>z.</sub>, ausgenommen nach Queensland, wohin 1 d für jede 4 U<sub>z.</sub> erhoben wird; Einschreibgebühr 3 d, Rücksendgebühr  $2\frac{1}{2}$  d, Postanweisungen 6 d für jede 5 £, Postal-Notes bis  $1\frac{1}{2}$  s  $\frac{1}{2}$  d, bis  $4\frac{1}{2}$  s 1 d, für 5 s  $1\frac{1}{2}$  d, für  $7\frac{1}{2}$  s 2 d, von 10 bis 20 s 3 d, Pakete 8 d für das erste Pfd., 6 d für jedes weitere Pfd., Nachnahmegebühr bis 10 s 2 d, für jede weiteren 5 s 1 d. Das Höchstgewicht der Pakete ist auf 11 Pfd., der Meistbetrag einer Postanweisung auf 20 £ festgesetzt. Für unfrankierte oder ungenügend frankierte Postsendungen wird das Doppelte des fehlenden Portos vom Empfänger eingezogen. Die Frankierung

der Postsendungen hat ausschließlich mit Postwertzeichen des Aufgabestaates zu geschehen. Der Briefverkehr zwischen den Staaten gibt keinen Anlaß zu Abrechnungen zwischen ihnen, vielmehr bezieht jeder Staat ungeteilt das Porto, das er erhebt.

Wir lassen nun die Bestimmungen, Tarife usw. folgen, die in den einzelnen Staaten für ihren inneren Verkehr bestehen, wobei wir bemerken, daß Neuseeland dem Australischen Staatenbunde nicht angehört. Wie aus den folgenden Ausführungen ersichtlich ist, stimmen die Vorschriften über eine ganze Reihe von Dienstzweigen, insbesondere über Bestell- und Abholungseinrichtungen, über Vertrieb und Umtausch der Postwertzeichen, über Barfrankierung von Massensendungen und über den Postanweisungss-, Postal-Notes- und Postpaketdienst in den 6 Staaten schon jetzt fast durchweg überein, und es ist anzunehmen, daß im Laufe der Zeit für alle Dienstzweige gleichartige Bedingungen und Tarife für den ganzen Bereich des Australischen Staatenbundes zur Durchführung kommen werden.

## 41. Victoria.

(227610 qkm und 1248095 Einwohner.)

Die Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung Victorias liegt in den Händen des „Deputy Postmaster-General“, der zugleich die Oberleitung des Betriebes bei dem „Hauptpostamt“ (General Post Office) in der Hauptstadt Melbourne besorgt. Bezirksdirektionen bestehen nicht, vielmehr sind die Postanstalten dem General-Postamt unmittelbar unterstellt. Dem Deputy Postmaster-General sind ein „Assistant Secretary“, mehrere „Postinspektoren“ und „Telegrapheningenieure“ beigegeben. Die Postanstalten heißen einheitlich „Postämter“ (post-offices), in den größeren Städten bestehen einige „Zweigpostanstalten“ (Branch offices). Die Vorsteher der Postanstalten heißen „Postmasters“ und, soweit die Anstalten von Frauen verwaltet werden, „Postmistresses“.

### A. Briefpost.

Für Briefe (letters) sind ein Höchstgewicht und Ausdehnungsgrenzen nicht festgesetzt. Tarif: 1 d für jede  $\frac{1}{2}$  U<sub>z</sub>, unfrankiert und unzureichend frankiert das Doppelte des fehlenden Portos. Briefe, die nach Eintritt der Schlußzeit für eine Post aufgeliessert werden, mit letzterer aber noch Beförderung finden sollen oder die in die Briefkästen der Bahnpostwagen eingelegt werden, unterliegen einer besonderen Spätlingsgebühr (late letter fee) von 1 d, nach dem Auslande in Höhe des Portos für einen einfachen Brief. Briefe an und von Soldaten bis zum Sergeant einschl. aufwärts, sowie an und von Seeleuten im Dienste des Königs genießen eine Portoermäßigung insofern, als sie bis  $\frac{1}{2}$  U<sub>z</sub> auch unfrankiert nur 1 d Porto kosten.

Die Postverwaltung hat Kartenbriefe (letter cards) zu 1 und 2 d ausgegeben, von denen die letzteren zum Nennwert des Stempels, die ersteren zu  $2\frac{1}{2}$  d für 2 Stück verkauft werden.